

Antrag

der Abgeordneten Mag. Riedl, Koczur und Hrubesch

zur Vorlage der NÖ Landesregierung betreffend Novelle der NÖ Gemeindeordnung 1973,
LT-279/G-12

Der der Vorlage der Landesregierung angeschlossene Gesetzestext wird wie folgt geändert:

1. Dem § 22 Abs.1 erster Satz wird nach dem Wort „Sitzungen“ folgende Wortfolge eingefügt:

„des Gemeinderates zu den Verhandlungsgegenständen“

2. § 46 Abs.3 lautet:

„(3) Gegenstände, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen sind, können nur dann behandelt werden, wenn der Gemeinderat hiezu seine Zustimmung gibt. Solche Anträge (Dringlichkeitsanträge) kann jedes Mitglied des Gemeinderates schriftlich und mit einer Begründung versehen vor Beginn der Sitzung einbringen. Der Antragsteller hat das Recht, seinen Antrag im Gemeinderat zu verlesen. Der Gemeinderat beschließt hierüber sofort ohne Beratung. Der Vorsitzende hat nach Zuerkennung der Dringlichkeit vor Eingehen in die Tagesordnung bekanntzugeben, nach welchem Verhandlungsgegenstand diese Angelegenheit inhaltlich behandelt wird.“